

Stadtsportverband Halver e.V. (SSV)

Richtlinien für die allgemeine Sportförderung

I. Pauschalierte Sportförderung

1. Alle Mitgliedsvereine des SSV erhalten jährlich **ohne besonderen Antrag** einen pauschalierten Zuschuss. Mit diesem Zuschuss soll die laufende Arbeit in den einzelnen Vereinen unterstützt werden.
2. Der Zuschuss des Stadtsportverbandes beträgt 2/3 der Zuwendungen, die der SSV für diesen Zweck in einem Kalenderjahr erhält. Die Mittel der Sportförderung der Stadt Halver bleiben hiervon unberührt. Die Berechnung der auf die jeweiligen Vereine entfallenden Anteile erfolgt nach Maßgabe der Nr. II.

II. Bemessungsgrundlage der pauschalierten Sportförderung

Die in Absatz I Ziffer 3 genannten 2/3 werden in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

- 60 % nach gemeldeten aktiven Mitgliedern
- 40 % für Betriebskosten an Vereine mit vereinseigener oder gepachteter Sportstätte (Sportanlagen der Stadt Halver, für die ein Nutzungsentgelt zu zahlen ist, gelten nicht als gepachtete Sportanlage).

Anerkennungsfähig sind folgende Kosten:

- Pacht, Grundsteuer, Versicherungen (ohne Sporthilfe),
- Strom, Gas, Wasser, Öl oder ähnliche Energien,
- sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten, wie z.B. Reinigung (ausgenommen Personalkosten an Mitglieder), Pflege, Telefongrundgebühren.

Welche weiteren Kosten in Einzelfall anerkenungsfähig sind, entscheidet der Stadtsportverband. Diese Berechnung wird analog den Förderrichtlinien der Stadt Halver angewandt.

III. Investitionstätigkeit und Sonderprojekte (Zuschüsse)

1. Aus den dem SSV gewährten Zuwendungen zur Förderung des Sports (vgl. I Nr. 3) wird ein Anteil von 1/3 zur Unterstützung der Investitionstätigkeit sowie für Sonderprojekte der Mitgliedsvereine verwandt.
2. Gefördert werden sowohl Investitionsvorhaben in bewegliches oder unbewegliches Anlagevermögen als auch Sonderprojekte. Die Förderung wird auf Antrag gewährt, sie darf die Hälfte des finanziellen Gesamtumfanges der Investition bzw. des Sonderprojektes nicht überschreiten. Darüber hinaus ist durch die Vereine verbindlich zu erklären, dass eine anderweitige Bezuschussung höchstens unter Einrechnung des Zuschusses des SSV nicht zu einer Überfinanzierung führt.
3. Förderanträge für Investitionen oder Projekte, sind bis zum 30.9. eines Jahres für das folgende Jahr unter Beifügung von Bauplänen, Kostenplänen, Finanzierungsplänen, Nachweis der jährlichen Folgekosten, Nachweis der Förderungswürdigkeit sowie einer Projektbeschreibung ans den Vorstand des SSV zu richten.

- Über die Anträge und die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel und des Umfangs der beantragten Zuschüsse. Der SSV ist berechtigt, zu jedem Förderprojekt eine Schlussabrechnung zu verlangen, wird diese nicht vorgelegt, kann der Zuschuss seitens des SSV zurückverlangt werden. Der Vorstand des SSV kann, ohne dass er die Entscheidungshoheit über die Gewährung von Zuschüsse gemäß den vorstehenden Absätzen verliert, ein Gremium von bis zu 6 Personen aus den Mitgliedervereinen zur Beratung über die Entscheidung von Zuschussanträgen hinzuziehen.

IV. Nicht verbrauchte Mittel

Nicht verbrauchte Mittel aus den Zuwendungen, die der SSV für die allgemeine Sportförderung zufließen, werden den Investitionsmitteln des Folgejahres zugeschlagen.

V. Inkrafttreten

- Diese Richtlinien treten ab 01.07.2017 in Kraft. Erstmals werden die Zuwendungen für das Kalenderjahr 2018 entsprechend ausgezahlt.
- Über die Mittelverwendung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung gesondert zu berichten.

Stadtsportverband Halver

So beschlossen am 12.6.2017

D. Schmale
Vorsitzender

T. Langescheid
stv. Vorsitzender

K. Hellmann
Geschäftsführer

S. Brocksieper
Kassenwart